

DBH e.V. – Präsidium · Aachener Str. 1064 · 50858 Köln

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Referat II A 5

11015 Berlin

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn
DBH-Präsidentin

T: +49 221-9486-5120
F: +49 221-9486-5121
kontakt@dbh-online.de
www.dbh-online.de

Köln, 29.11.2018

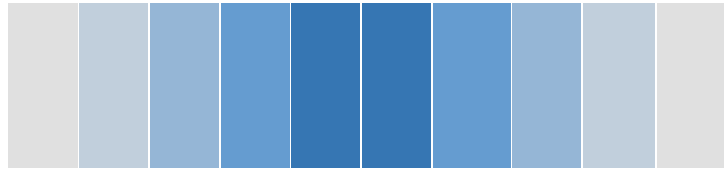
Stellungnahme des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

*zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von
Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen
Verteidigung soweit es auch die RL (EU) 2016/800 umsetzt*

I. Vorbemerkung

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren soll die EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind in nationales Recht umsetzen. Dazu sind insbesondere Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes erforderlich. Da sich die RL 2016/800 und die EU-Richtlinie 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls im Hinblick auf die Beiordnung eines Verteidigers zum Teil überschneiden, werden Teile der RL 2016/800 jedoch im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung und damit der Strafprozessordnung geregelt. Da dem Recht auf einen Rechtsbeistand in der RL 2016/800 ein großes Gewicht beigemessen wird, werden in dieser Stellungnahme auch die Änderungen des Rechts der notwendigen Verteidigung erörtert werden, die das allgemeine Strafverfahrensrecht betreffen.

Beide Richtlinien sind bis zum Frühsommer 2019 umzusetzen, RL 2016/1919 bis zum 25.05.2019 und RL 2016/800 bis zum 11.06.2019. Die Frist ist also angesichts der Veröffentlichung der



Referentenentwürfe und der bisher noch ausstehenden Ressortabstimmung denkbar kurz, obwohl es zur RL 2016/800 bereits im Sommer 2017 Textentwürfe gab.

II. Anwendungsbereich

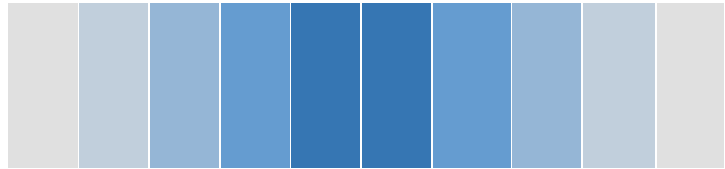
Die RL 2016/800 beschreibt einen etwas anderen persönlichen Anwendungsbereich als das JGG, da hier nicht das Alter zur Tatzeit, sondern das Alter der ersten Verdächtigung maßgeblich ist. Die RL gilt nach ihren Art. 2 und Art. 3 für Personen unter 18 Jahren, im 12. Erwägungsgrund wird empfohlen, die Rechte auch bis auf unter 21jährige auszudehnen, soweit die Person zur Tatzeit minderjährig war. Der JGG-E bezieht – soweit möglich – auch Personen ein, die zur Tatzeit zwar bereits volljährig, aber unter 21 Jahren alt waren (Heranwachsende). Diese Ausdehnung ist unbedingt zu befürworten, da sie die Tradition des deutschen Jugendstrafrechts aufrechterhält. Sie ist aber auch im Hinblick auf die Erkenntnisse der Jugendpsychologie und -psychiatrie richtig, die zeigen, dass die Persönlichkeitsentwicklung im frühen Erwachsenenalter noch in größerem Umfang stattfindet und erst mit Ende 20 weitgehend abgeschlossen ist. Dementsprechend gibt es auch in anderen Strafrechtssystemen Bestrebungen, den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts auf junge Erwachsene auszudehnen. Vorbild ist dabei auch das deutsche Recht.

Die Einfügung des Zweifelssatzes in § 1 Abs. 3 JGG-E ist begrüßenswert. Gerade durch die Aufnahme vieler sehr junger Migrant*innen in der Bundesrepublik in den vergangenen Jahren ist deutlich geworden, dass auch eine ärztliche Altersfeststellung nicht immer eindeutige Ergebnisse erbringt. Mit der neuen Regelung wird diesem Umstand angemessen Rechnung getragen.

III. Notwendige Verteidigung

Die RL sieht in Art. 6 das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand vor, was auf eine erhebliche Ausweitung der notwendigen Verteidigung hinausläuft. Ein großer Teil der durch die RL 2016/800 erforderlichen Änderungen findet sich im StPO-E in §§ 140-143 StPO-E, da sie insoweit deckungsgleich mit der RL 2016/1919 ist. Da es in der RL 2016/800 aber wenige Bereiche gibt, die über die allgemeine RL 2016/1919 hinausgehen, sieht der JGG-E auch Änderungen von § 68 JGG vor sowie die Einfügung eines neuen § 68a. Die Gründe für die notwendige Verteidigung sind in § 140 StPO-E und § 68 JGG-E zu finden, der in seiner Nr. 1 auf die StPO-Vorschriften verweist.

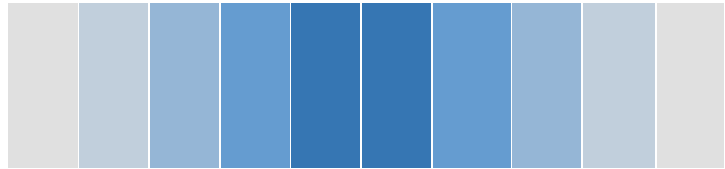
Art. 6 der RL sieht eine notwendige Verteidigung bereits ab einem Inkulpatationsakt vor, jedenfalls aber vor der Vernehmung, ab der Durchführung bestimmter Ermittlungshandlungen, unverzüglich



nach Freiheitsentzug und vor der Ladung zu Hauptverhandlung. Davon kann abgesehen werden, wenn die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand unter Berücksichtigung der Umstände des Falles nicht verhältnismäßig ist (Berücksichtigung der Schwere der mutmaßlichen Straftat, der Komplexität des Falles und der Maßnahmen, die in Bezug auf eine solche Straftat ergriffen werden können), außer es geht um Freiheitsentzug: Wenn der Jugendliche dem Gericht zur Entscheidung über die Haft vorgeführt wird oder sich in Haft befindet. Außerdem darf Freiheitsentzug nur als Strafe verhängt werden, wenn der Jugendliche verteidigt ist. Darüber hinaus gibt es Ausnahmen für das Ermittlungsverfahren in Fällen einer erheblichen Gefahr für eine Person bzw. einer erheblichen Gefährdung eines sich auf eine schwere Straftat beziehenden Strafverfahrens, die es erlauben zunächst Ermittlungsmaßnahmen in Abwesenheit des Verteidigers vorzunehmen.

Die meisten dieser Anforderungen sind durch die vorgeschlagenen Änderungen im JGG-E und im StPO-E gut umgesetzt. So sehen die §§ 68a Abs. 1 S. 1 JGG-E, 140 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6 StPO notwendige Verteidigung in Haftsachen vor, wobei § 143 Abs. 2 StPO-E deutlich macht, dass § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO-E auch den Freiheitsentzug aufgrund eines Haftbefehls nach § 230 StPO umfasst. Was das Verbot der Verhängung von Freiheitsentzug als Strafe angeht, so klärt § 68 Nr. 5 JGG-E, dass auf Jugendstrafe oder die Aussetzung der Verhängung von Jugendstrafe nur entschieden werden darf, wenn dem Jugendlichen ein Verteidiger bestellt wurde. Wird dies erst während der Hauptverhandlung deutlich, sieht § 51a JGG-E den Neubeginn der Hauptverhandlung vor. Die Bestellung zur Unterstützung bei bestimmten Ermittlungsmaßnahmen ist in § 141 Abs. 1 StPO-E geregelt. Für die Bestellung in Situationen, in denen eine richterliche Bestellung nicht schnell genug zu erreichen ist (z. B. am Wochenende, aber auch bei kurzfristig erforderlichen Vernehmungen), sieht § 142 Abs. 2 StPO eine Bestellung durch die Staatsanwaltschaft vor. Soweit die Mitwirkung eines Verteidigers bei der Vernehmung oder einer anderen Ermittlungsmaßnahme notwendig ist, muss nach § 70c Abs. 4 JGG-E die Vernehmung für eine angemessene Zeit unterbrochen oder verschoben werden. Mit dieser auslegungsbedürftigen Zeitangabe wird der Wortlaut von Art. 6 Abs. 7 der RL aufgegriffen.

Nur das Erfordernis der notwendigen Verteidigung vor der Hauptverhandlung könnte Probleme aufwerfen: § 140 Nr. 1 StPO-E benennt als Fall notwendiger Verteidigung die Erwartung, dass die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht oder einem höheren Gericht stattfinden werde. Eine Hauptverhandlung vor dem Jugendrichter ist also nicht per se ein Fall notwendiger Verteidigung. Dies dürfte weitgehend durch die Ausnahme in Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 1 der RL



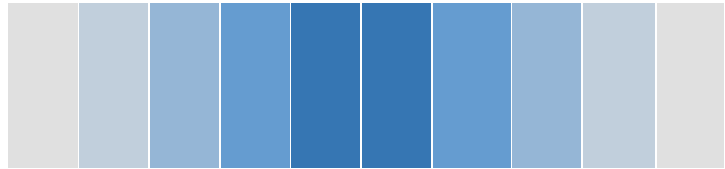
gedeckt sein, da der Jugendrichter nur Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel, nach dem JGG zulässige Nebenstrafen und Nebenfolgen oder die Entziehung der Fahrerlaubnis ausurteilen darf. Die Kategorie Zuchtmittel umfasst allerdings auch den Jugendarrest, also eine kurze Freiheitsentziehung bis zu vier Wochen. Der Jugendarrest wird zwar im Gesetz nicht als Strafe bezeichnet, allerdings steht damit noch nicht fest, dass die Europäische Kommission bei der Überprüfung der Umsetzung der Richtlinie dieses formale Argument akzeptiert. Es ist vielmehr wahrscheinlich, dass sie einen materiellen Strafbegriff ähnlich dem des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte z. B. bei Art. 7 EMRK verwenden wird. Der Jugendarrest wäre danach nur dann keine Strafe, wenn er sich nicht nur in der Länge substantiell von der Jugendstrafe unterscheidet und z. B. tatsächlich ein stationärer sozialer Trainingskurs mit einem intensiven kurzzeitpädagogischen Programm wäre. Es ist zu befürchten, dass der Jugendarrest in den meisten Bundesländern diesen Anforderungen nicht gerecht wird.

IV. Audiovisuelle Vernehmung

§ 70c Abs. 2 und 3 JGG-E dienen der Umsetzung von Art. 9 der RL, der die audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen regelt. § 70c Abs. 2 JGG-E stellt die audiovisuelle Aufzeichnung außerhalb der Hauptverhandlung grundsätzlich in das Ermessen der Vernehmungsperson, es sei denn, dass durch die Aufzeichnung die schutzwürdigen Interessen des Jugendlichen durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können als ohne sie – dann muss die Vernehmung audiovisuell aufgezeichnet werden. § 70c Abs. 3 JGG-E stellt die Verpflichtung zur Protokollierung auf, wenn die Vernehmung nicht audiovisuell aufgezeichnet wurde. Soweit durch eine Tonaufzeichnung der Vernehmung die schutzwürdigen Interessen des Jugendlichen besser gewahrt werden können, muss dies zusätzlich gemacht werden. Die Vorgaben der Richtlinie sind an dieser Stelle umgesetzt.

V. Recht auf individuelle Begutachtung/Jugendgerichtshilfe

Art. 7 der Richtlinie enthält ein Recht auf individuelle Begutachtung. Der Inhalt dieser Begutachtung bzw. die dort zu untersuchenden Lebensbereiche werden bereits heute durch den Bericht der Jugendgerichtshilfe (JGH) abgedeckt. Größere Probleme dürften auch in der Praxis die Verpflichtung zur Begutachtung (also der Erstellung eines JGH-Berichts) sowie die obligatorische Erstattung des Berichts in der Hauptverhandlung bereiten, da die JGH zwar Aufgaben in der Strafrechtspflege übernimmt, aber organisatorisch nicht der Justiz, sondern der Jugendhilfe zugeordnet ist. Als Teil des Jugendamtes gehört die JGH in den



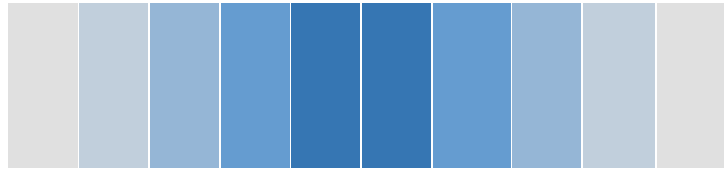
Zuständigkeitsbereich der Kommunen, von deren Prioritätensetzung bisher abhängt, ob es eine spezialisierte Jugendgerichtshilfe in ihrem Bereich gibt, wie die personelle Ausstattung ist und damit auch, ob die JGH Hauptverhandlungstermine wahrnehmen kann.

Der JGG-E versucht, diese Anforderungen entsprechend der aktuellen Gesetzessystematik in das JGG aufzunehmen, sodass sich entsprechende Änderungsvorschläge an verschiedenen Stellen des Entwurfs finden.

Mit einer umfangreichen Änderung von § 38 JGG, dessen Abs. 2 und 3 durch § 38 Abs. 2 bis 7 JGG-E ersetzt werden, wird zunächst die Aufgabe der JGH entsprechend der Vorgaben der RL zum Inhalt der Begutachtung ergänzt. In der Praxis dürften sich daraus keine Änderungen ergeben. In Abs. 3 wird Art. 7 Abs. 5 der RL umgesetzt, der für die individuelle Begutachtung und die Dokumentation des Ergebnisses die „frühestmögliche Phase des Verfahrens und, nach Maßgabe des Abs. 6, vor Anklageerhebung“ vorsieht. Hier wird auch festgehalten, dass der Bericht eventueller Veränderungen der Lebenssituation und der übrigen relevanten Umstände Rechnung tragen muss. Dies wird vor allem in längeren Verfahren Bedeutung gewinnen.

Der Zeitpunkt der Begutachtung wird im Entwurf als „so zeitnah wie möglich“ bezeichnet. Da die RL keine „unverzögliche“ Begutachtung vorschreibt, wird man kaum eine genauere Benennung des Zeitpunktes finden können. Ergänzt wird diese Bestimmung durch § 70 Abs. 2 JGG-E, der den Zeitpunkt der Information der JGH festlegt auf den Zeitpunkt der Ladung der verdächtigen Person zur ersten Beschuldigtenvernehmung. Findet die Vernehmung ohne Ladung statt, ist die JGH unverzüglich nach der Vernehmung zu informieren. Bisher ist der Zeitpunkt der Unterrichtung nicht benannt. Eine frühzeitige Unterrichtung der JGH ist aber Voraussetzung für eine frühzeitige individuelle Begutachtung. Damit werden diese Regelungen den Anforderungen der RL gerecht.

In der RL wird Gewicht auf die Erstellung des Berichts vor Anklageerhebung gelegt, damit das Ergebnis der Begutachtung bei der Entscheidung über die Erhebung der Anklage berücksichtigt werden kann. Art. 7 Abs. 9 der RL lässt allerdings zu, von der Begutachtung ganz abzusehen, „wenn dies aufgrund der Umstände des Falles gerechtfertigt ist und mit dem Kindeswohl vereinbar“. § 38 Abs. 7 S. 1 JGG-E wiederholt diesen Text, S. 2 enthält aber – anders als die RL – ein Beispiel für eine entsprechende Situation, nämlich den voraussichtlichen Verfahrensabschluss ohne Anklageerhebung. Verzichten können je nach Verfahrensstand Jugendgericht oder Jugendstaatsanwaltschaft. In der Praxis dürfte dann in einem großen Teil der



Verfahren auf die Begutachtung verzichtet werden, da im Bereich des Jugendstrafrechts von den nicht nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellten Verfahren über 70% nach § 45 JGG eingestellt werden.

Zudem lässt Art. 7 Abs. 6 der RL zu, dass die Anklage vor Vorlage des Berichts erhoben wird, wenn dies dem Kindeswohl dient und er jedenfalls zu Beginn der Hauptverhandlung vorliegt. Diese Möglichkeit ist im neuen § 46a JGG-E vorgesehen, der im Wesentlichen den Wortlaut des Art. 7 Abs. 6 der RL wiedergibt.

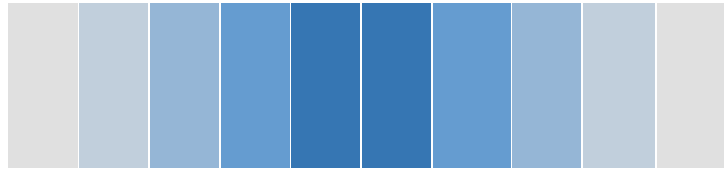
§ 38 Abs. 4 JGG-E schafft im Vergleich zur aktuellen Fassung (§ 38 Abs. 3 S. 4 JGG) einen höheren Verbindlichkeitsgrad hinsichtlich der Anwesenheit der JGH in der Hauptverhandlung: Ein*e Vertreter*in der JGH muss nun teilnehmen, es sei denn, dass darauf durch das Jugendgericht ausdrücklich nach § 38 Abs. 7 JGG-E verzichtet wurde. Erscheint die JGH trotz Ladung nicht, obwohl nicht auf ihre Anwesenheit verzichtet wurde, müssen nach § 38 Abs. 4 S. 3 JGG-E dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die dadurch verursachten Kosten auferlegt werden. Dies scheint die einzige Möglichkeit zu sein, im Rahmen einer JGG-Änderung den Kommunen die große Bedeutung der Anwesenheit der JGH in der Hauptverhandlung vor Augen zu führen. Eventuellen Härten wird mit einem Verweis auf § 51 Abs. 2 StPO vorgebeugt.

Für den Fall der Abwesenheit der JGH in der Hauptverhandlung wird in § 50 Abs. 3 S. 3 JGG-E die Möglichkeit der Einführung des schriftlichen Berichts in die Hauptverhandlung durch Verlesung eröffnet. Obwohl der Bericht vermutlich auch bisher häufig in Abwesenheit der JGH verlesen wurde, gab es dafür bisher keine Grundlage im Strafverfahrensrecht.

Insgesamt scheinen die Vorgaben der Richtlinie zum Recht auf individuelle Begutachtung ausreichend umgesetzt.

VI. Informations- und Anwesenheitsrechte der Beschuldigten und ihrer Erziehungsberechtigten

Die RL 2016/800 sieht in Art. 4 ein Recht auf ausführliche Information über das Verfahren und die eigenen Rechte des verdächtigen oder beschuldigten Jugendlichen vor. Die Information richtet sich nach dem jeweiligen Stand des Verfahrens, geht aber deutlich über das bisher Übliche hinaus. Art. 5 der RL sieht ein „Recht auf Information des Trägers der elterlichen Verantwortung“ vor, das allerdings ein Recht des Jugendlichen ist und nicht der Träger*innen der elterlichen Verantwortung selbst.



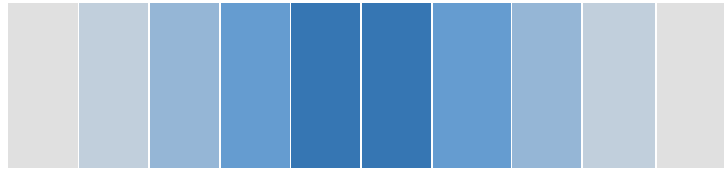
Das Recht des Jugendlichen auf Informierung ist im neuen § 70a JGG-E umgesetzt, der die Vorgaben der RL umsetzt. Nach Art. 4 Abs. 2 der RL kann die Information mündlich oder schriftlich in einfacher und verständlicher Sprache erfolgen. Für die Praxis wird diese Anforderung, eine altersgerechte sprachliche Umsetzung für die Information zu finden, die wesentliche Herausforderung sein.

Die Informierung der Erziehungsberechtigten richtet sich nach dem neugefassten § 67a JGG-E, in dessen Abs. 2 auf § 70a JGG-E verwiesen wird. In § 67a Abs. 3 JGG-E wird entsprechend Art. 5 Abs. 2 der RL die Möglichkeit festgehalten, die Erziehungsberechtigten nicht zu informieren.

Hinsichtlich der Anwesenheitsrechte aus Art. 15 der RL (Recht auf Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung während des Verfahrens) und Art. 16 der RL (Recht von Kindern, persönlich zu der Verhandlung zu erscheinen und daran teilzunehmen) müssen das Recht der Erziehungsberechtigten auf Anwesenheit bei Vernehmungen des Jugendlichen und bei Untersuchungshandlungen nach Art. 15 Abs. 4 der RL umgesetzt werden. Voraussetzung für die Anwesenheit ist danach, dass sie dem Kindeswohl dient und dass sie das Strafverfahren nicht beeinträchtigt. Dem wird durch die Neufassung von § 67 Abs. 3 JGG-E Rechnung getragen, der den Wortlaut von Art. 15 Abs. 4 der RL aufgreift, aber durch Verweis auf die Gründe für den Ausschluss der Erziehungsberechtigten von der Hauptverhandlung in § 51 Abs. 2 JGG präzisiert. Für die Fälle des Ausschlusses der Erziehungsberechtigten von der Hauptverhandlung, des Ausschlusses ihrer Informierung sowie ihre Nicht-Erreichbarkeit zur Information sieht die RL in Art. 5 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 vor, dass es einen geeigneten Erwachsenen als Ersatz geben muss, der vom Jugendlichen benannt werden kann, aber auch von der zuständigen Behörde bestimmt werden kann, wenn die vom Jugendlichen benannte Person nicht geeignet erscheint. Umgesetzt ist dies in §§ 51 Abs. 6 und 7, 67a Abs. 4 JGG-E. In beiden Vorschriften wird als andere geeignete Person auf den zuständigen Vertreter der Jugendgerichtshilfe verwiesen. Da die JGH sowieso im Ermittlungsverfahren beteiligt werden muss und in der Hauptverhandlung anwesend sein muss, dürfte dann schnell ein anderer geeigneter Erwachsener zur Hand sein, wenn der Jugendliche selbst niemanden geeignetes nennt. Allerdings ist fraglich, ob die JGH als staatliche Verfahrensbeteiligte tatsächlich so auf der Seite des Jugendlichen stehen kann, wie es die Erziehungsberechtigten täten.

VII. Getrennte Unterbringung in Untersuchungshaft

Die RL sieht in Art. 12 eine besondere Behandlung von Jugendlichen bei Freiheitsentzug vor und formuliert den Grundsatz der Trennung von Volljährigen. Im deutschen Recht sieht § 89c JGG



bisher ebenfalls die Trennung vor, allerdings erst ab 21 Jahren. Mit dem JGG-E wird eine Änderung vorgeschlagen, die den Vorgaben der RL besser Rechnung trägt und eine gemeinsame Unterbringung von Minderjährigen und jungen Volljährigen davon abhängig macht, dass die gemeinsame Unterbringung nicht dem Wohl des Minderjährigen widerspricht (bei bis 21jährigen Mitgefangenen) bzw. seinem Wohl entspricht (bei bis 24jährigen Mitgefangenen). Hier hätte man zumindest im Hinblick auf die mögliche Unterbringung von Minderjährigen mit bis 21jährigen jungen Erwachsenen Kriterien für die Nicht-Beeinträchtigung des Wohls der Minderjährigen andeuten können. Das könnte z. B. ein Bezug auf die Reifeentwicklung der jungen Volljährigen entsprechend der Kriterien in § 105 Abs. 1 JGG sein.

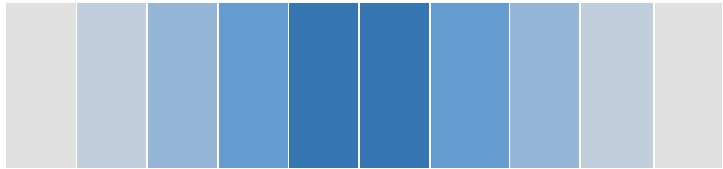
Wie bisher unterliegt die Unterbringung von 21- bis unter 24jährigen Untersuchungsgefangenen mit jüngeren Gefangenen dem Richtervorbehalt. Damit ist sichergestellt, dass minderjährige Untersuchungsgefangene nicht wegen des Trennungsgebots von pädagogischen und anderen Angeboten der Anstalt ausgeschlossen sind.

VIII. Erweiterung der Rechtsmittel im Jugendstrafverfahren

Der Entwurf schlägt in §§ 55, 59, 63 JGG-E die Erweiterung der Rechtsmittel im Jugendstrafverfahren vor, um die sofortige Beschwerde gegen den Umfang und die Auswahl von Weisungen und Auflagen sowie gegen die Verhängung von Jugendarrest nach § 16a JGG zu ermöglichen. Da es bisher gegen solche Entscheidungen keine Beschwerdemöglichkeit gab, ist diese Änderung grundsätzlich zu begrüßen. Die sofortige Beschwerde trägt als Rechtsbehelf zum zuständigen höheren Gericht wohl auch den Anforderungen von Art. 40 Abs. 2 lit. b Nr. V der VN-Kinderrechtskonvention Rechnung.

IX. Offene Fragen

In Art. 20 der RL ist vorgesehen, dass für die beteiligten Berufsgruppen Fortbildungen zu ermöglichen sind. In Bezug auf Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte heißt es dort, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen sollen, um sicherzustellen, dass diese Personen über besondere Sachkunde verfügen, tatsächlich Zugang zu Schulungen haben oder beides der Fall ist. Im JGG gibt es dazu zwar bereits mit § 37 eine Vorschrift, nach der diese Akteure erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen. Allerdings zeigen die Diskussionen genau um diese Befähigung und um die Verbesserung der Fortbildungsmöglichkeiten sowie der erhebliche Bedeutungsverlust des Jugendstrafrechts und der Kriminologie in der juristischen Ausbildung, der auf den dramatischen



Stellenverlust in diesen Fächern zurückzuführen ist, dass § 37 JGG in der aktuellen Fassung keine geeignete Maßnahme ist. Mit diesem Entwurf wird daher eine Möglichkeit verpasst, dieses Problem erneut anzugehen.

Das gleiche gilt für das Merkmal der schädlichen Neigungen als Voraussetzung für die Verhängung einer Jugendstrafe. Dieser Begriff steht unter anderem aufgrund seiner stark stigmatisierenden Wirkung seit langem in der Kritik. Mit diesem JGG-E bietet sich die Chance, diesen Begriff aus dem JGG zu streichen, die aber leider nicht ergriffen wird.

Im Namen des Präsidiums,
Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn, Präsidentin des DBH-Fachverbandes